

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Grupa Azoty ATT Polymers GmbH

§ 1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1. Unsere Bestellungen stellen Angebote an den Lieferanten dar. Sie werden elektronisch erzeugt und sind ohne Unterschrift gültig.
2. Wir erkennen als Auftragsbestätigung – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – nur die unterschriebene Kopie unserer Bestellung an. Geht uns innerhalb von drei Werktagen – gerechnet von dem Datum der Bestellung – keine schriftliche

Auftragsbestätigung zu, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

3. Wir behalten uns Änderungen von Zeit und Ort der Lieferung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin vor. Wir sind ferner berechtigt, Änderungen von Produktspezifikationen zu verlangen, soweit der Lieferant diese in seinem üblichen Produktionsprozess ohne erheblichen Zusatzaufwand vornehmen kann. Änderungen werden wir dem Lieferanten mit einer Frist von mindestens 30 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin mitteilen. Die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten wir dem Lieferanten; er hat uns die Mehrkosten binnen fünf (5) Werktagen nach unserem Änderungsverlangen mitzuteilen. Haben von uns verlangte Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.
4. Soweit der Lieferant von uns Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen oder Hilfsmittel erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Ware allein maßgebend. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, unsere Unterlagen oder Hilfsmittel eigenverantwortlich auf deren Verwendbarkeit für die Durchführung der Bestellung zu prüfen und bei eventuell festgestellter Nichtverwendbarkeit vor Beginn der Fertigung Rücksprache mit uns zu halten. Erstellt der Lieferant Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, ist dies für uns kostenlos und unverbindlich.

5. Werden von uns Ausfallmuster verlangt, so darf die Serienherstellung erst nach schriftlicher Genehmigung der Muster beginnen. Irgendwelche Bedenken, die der Lieferant gegen unsere Spezifikationen hat, sind uns unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung mitzuteilen.

§ 3 Lieferbedingungen

1. Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine und -fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist bei Lieferungen der Eingang der vertragsgemäßen Ware und bei Leistungen die vollständige Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung am Erfüllungsort. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, wenn ein Termin bzw. eine Frist nicht eingehalten werden kann.
2. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Bei solchen Teillieferungen ist in der Auftragsbestätigung, spätestens aber in den den Lieferpapieren auf die Teillieferung hinzuweisen und die verbleibende Restmenge aufzuführen.
3. Die Lieferungen erfolgen frei Haus verzollt (DDP). Bei Lieferungen aus internationalen Direktimporten erfolgt die Lieferung unverzollt frei Ankuftshafen (CIF). Hierbei muss der Lieferant nachweisen, dass die Waren gegen alle Gefahren bis zum Ankuftshafen (A.A.R. against all risks) versichert sind. Der Sendung ist ein Lieferschein dreifach mit einer Rechnungskopie oder einer Spezifikation beizufügen, aus der Bestell- und Artikelnummer hervorgehen.
4. Ist Lieferung ab Werk vereinbart, hat der Lieferant vor Versand rückzufragen, ob wir den Transport selbst veranlassen oder einen Spediteur beauftragen wollen. Ist beides nicht der Fall, beauftragt der Lieferant in unserem Namen einen Spediteur zu marktüblichen Bedingungen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Bestellmengeneinheit sowie seine Lieferantenummer exakt anzugeben. Unterlässt er dies, so sind wir für Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht verantwortlich.
6. Kommt der Lieferant mit der Lieferung bzw. mit der Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist –, pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 0,25% des Nettopreises pro vollendetem Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er versteht sich einschließlich jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer und schließt alle Nebenkosten z.B. für Verpackung, Transport und Versicherung ein. Alle Preise sind uns – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – in EURO (€) zu berechnen.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten und bei Fälligkeit bezahlen, wenn diese unsere Bestellnummer, die Artikelnummer sowie die Lieferantenummer exakt wiedergeben. Fehlen diese Angaben, geraten wir mit der Zahlung nicht in Verzug. Für jede Rechnung ohne die vorgenannten Angaben hat uns der Lieferant wegen des dadurch verursachten Mehraufwandes eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € zu zahlen, es sei denn er hat den Fehler bei der Rechnungstellung nicht zu vertreten.
3. Der Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung

fällig. Wir bezahlen den Preis abzüglich 3% Skonto netto, wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten. Zahlen wir mit Überweisung, ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten.

§ 5 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Wir untersuchen die gelieferten Waren auf Quantitäts- und Qualitätsmängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle offen zu Tage treten. Bei Wareneingang und später entdeckte Mängel können wir innerhalb von 10 Kalendertagen rügen. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
2. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.
3. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die gesetzlichen Regelungen in

der zum Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung gültigen Fassung.

4. Wir können bei berechtigten Mängelrügen für unseren Bearbeitungsaufwand von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe von 300 € im Einzelfall verlangen. Wird durch uns aufgrund desselben Sachverhalts Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung verlangt, rechnen wir bezahlte Vertragsstrafen auf den Schaden an.
5. Im Falle eines Lieferantenregresses benachrichtigen wir den Lieferanten von dem von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch. Bevor wir den Anspruch anerkennen bitten wir den Lieferanten um Stellungnahme. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist Stellung und erreichen wir keine einvernehmliche Regelung, gilt der Mangelanspruch unseres Abnehmers als berechtigt, wenn der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

§ 6 Produktqualität und -haftung, Versicherung

1. Der Lieferant liefert uns nur Ware, die sämtlichen anwendbaren deutschen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Insbesondere gilt dies für die in unserer Bestellung genannten Vorschriften. In diesem Zusammenhang stellt er uns unverzüglich nach Erhalt unserer Bestellung alle für uns erforderlichen Stammdaten (unter anderem logistische Zahlen, wie Menge UV/NK, Abmessungen) und evtl. gesetzlich erforderliche Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate und Testberichte (REACH, FSC, Blauer Engel, Terror Screening, DIN, EAN etc.) zur Verfügung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch das Rückrufrisiko umfasst, mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000 EUR Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.
3. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, wenn und

soweit er für Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist.

4. Soweit wir von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Liegt ein deliktsrechtliches Gesamtschuldverhältnis vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern im Umfang des uns zustehenden Ausgleichsanspruchs freizustellen. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gelten auch für alle anfallenden Aufwendungen und Kosten aufgrund von erforderlich werdenden Produktrückrufaktionen, insbesondere auch für Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.

§ 7 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch den Vertrag und seine Ausführung, insbesondere durch Lieferung und Benutzung der Ware bzw. der Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, es sei denn er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

§ 8 Fertigungshilfsmittel, Geheimhaltung

1. Alle im Rahmen der Bestellung bzw. Auftragserteilung durch uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen), Musterteile und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Eine über den Vertragszweck hinausgehende

Verwendung (z.B. Vervielfältigung, Überlassung an Dritte) ist untersagt. Nach Beendigung des Auftrages hat der Lieferant auf Anforderung diese Werkzeuge, Musterteile und Unterlagen einschließlich aller eventuell angefertigter Kopien herauszugeben.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 sowie alle vertraulichen Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.
3. Hilfsmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zur Durchführung unserer Aufträge durch den Lieferanten auf unsere Kosten beschafft oder angefertigt werden, gehen in unser Eigentum über. Sie sind sachgemäß zu verwahren und nach Abwicklung der Bestellung an uns herauszugeben.
4. Soweit wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns als Hersteller vorgenommen. Der Lieferant bzw. der durch den Lieferanten beauftragte Lagernde ist verpflichtet, die von uns beigestellten Teile auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Werden die beigestellten Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu dem der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Werden die beigestellten Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

6. Soweit die uns gemäß den Absätzen 5 und 6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer beigestellten Teile um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe von Sicherungsrechten verpflichtet. Die Freigabe erfolgt nach unserer Wahl.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, für uns beschaffte oder von uns bereitgestellte Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
8. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf seine Geschäftsbeziehung zu uns nicht hinweisen oder unsere Bestellungen bzw. Aufträge Dritten nicht zur Kenntnis geben. Der Lieferant wird auch sein Personal, welches mit der Angebotsabgabe oder Durchführung unserer Bestellung befasst ist, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, es sei denn, das Personal ist bereits durch arbeitsvertragliche Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst auch alle aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse über unsere Organisations-/Entwicklungs- oder sonstigen Strukturen und/oder hinsichtlich des Inhalts unserer Aufträge, insbesondere der Preise, Mengen und Bedingungen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Ware beziehen, an der der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Sonstige Eigentumsvorbehalte, insbesondere erweiterte oder verlängerte

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist unser Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist Cottbus. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, alternativ den Sitz des Lieferanten als Gerichtsstand zu wählen.
3. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.